Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode 22.05.2024

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Jürgen Pohl, René Springer, Gerrit Huy, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

- Drucksache 20/4319 -

Mindestlohnkommission stärken - Krisenfesten Mindestlohn gewährleisten

A. Problem

Die Fraktion der AfD möchte mit ihrem Antrag unter anderem festgestellt sehen, dass die Inflation Deutschland und die deutschen Arbeitnehmer fest im Griff habe. Die Inflationsrate habe im September 2022 bei +10 Prozent gelegen. Die Erzeugerpreise gewerblicher Produkte seien im August und September 2022 um 45,8 Prozent höher als im jeweiligen Vorjahresmonat gewesen. Da Erzeugerpreise zu guten Teilen an die Konsumenten weitergereicht würden, sei ein weiterer Anstieg der Verbraucherpreisinflation zu befürchten. Hingegen seien die Löhne in Deutschland bereits in den letzten Jahren kaum noch gestiegen. Durch die hohe Inflation finde aktuell eine starke Schrumpfung der Reallöhne statt, die im zweiten Quartal 2022 um 4,4 Prozent gefallen seien. Arbeitnehmer hätten trotz gleicher Leistung also weniger Kaufkraft. Mit der Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro zum 1. Oktober 2022 habe für Beschäftigte im Niedriglohnbereich eine deutliche Entlastung stattgefunden. Diese Erhöhung habe allerdings nicht – wie im Mindestlohngesetz (MiLoG) eigentlich vorgesehen – auf Basis eines Beschlusses der Mindestlohnkommission stattgefunden.

Die Mindestlohnkommission als unabhängige Kommission der Tarifpartner habe nach § 9 MiLoG, beginnend mit dem 30. Juni 2023, alle zwei Jahre über eine Lohnempfehlung zu beschließen. Dieser große Zeitabstand sei für Krisen ungeeignet, da auf kurzfristige Änderungen der Umstände nicht zeitnah reagiert werden könne. Es sei eine flexible Beschlussfassung auch innerhalb des Zweijahresrahmens zu ermöglichen. Dies solle allerdings nicht willkürlich geschehen, sondern aufgrund objektiv messbarer Kriterien. Als Kriterium biete sich die jeden Monat vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Inflationsrate an, die wesentlichen Einfluss auf die Reallöhne und die Kaufkraft habe. Laut § 9 MiLoG prüfe die Mindestlohnkommission im Rahmen einer Gesamtabwägung, welche Höhe des Mindestlohns geeignet sei, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden.

Sie orientiere sich bei der Festsetzung des Mindestlohns nachlaufend an der Tarifentwicklung. Da die Inflation wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Realeinkommens habe, sei neben der Tarifentwicklung auch die aktuelle und zu erwartende Inflation als wesentliches Abwägungskriterium bei der Festsetzung des Mindestlohns zu berücksichtigen. Die bloße Orientierung an der Tarifentwicklung – wie sie derzeit vorgesehen sei – sei nicht ausreichend, um zu einer fundierten und fairen Mindestlohnfestsetzung zu gelangen.

Daher soll die Bundesregierung aufgefordert werden, kurzfristig einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem

- 1. Einberufung und Beschlussfassung der Mindestlohnkommission dahingehend geändert werden, dass neben dem Zweijahresturnus auch eine Erhöhung der monatlichen Inflationsrate (gemessen als Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) zum Vorjahresmonat und veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt) um mehr als 3 Prozent seit der letzten Beschlussfassung der Kommission zur automatischen Einberufung der Kommission führt, die dann binnen vier Wochen ab Veröffentlichung der Inflationsrate über eine Anpassung der Höhe des Mindestlohns zu beschließen hat und dazu § 9 MiLoG entsprechend geändert wird;
- bei der Festsetzung des Mindestlohns die aktuelle und zu erwartende Preisentwicklung als wesentliches Abwägungskriterium berücksichtigt und dazu § 9 MiLoG entsprechend geändert wird.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/4319 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Antrag auf Drucksache 20/4319 abzulehnen.

Berlin, den 15. Mai 2024

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bernd Rützel Wilfried Oellers Vorsitzender Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wilfried Oellers

I. Überweisung

Den Antrag auf **Drucksache 20/4319** hat der Deutsche Bundestag in seiner 66. Sitzung am 10. November 2022 beraten und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Wirtschaftsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/4319 in seiner 76. Sitzung am 15. Mai 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Antrag auf Drucksache 20/4319 in seiner 79. Sitzung am 15. Mai 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Die Fraktion der SPD erläuterte, die Vorschläge zur Beschlussfassung der Mindestlohnkommission könne diese bereits auf der jetzigen Gesetzesgrundlage umsetzen und habe dies bei Bedarf auch getan. Die Inflationsrate liege zurzeit bei 2,2 Prozent und damit deutlich niedriger als zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrags. Grundsätzlich gälten das Tarifvertragsgesetz und die Tarifautonomie, um Löhne zu gestalten. Dieses Verfahren habe sich bewährt. Auch die Tätigkeit der Mindestlohnkommission sei ein Ausfluss der Tarifautonomie, um gemeinsam den richtigen Mindestlohn zu überlegen. Aber Deutschland solle beim Mindestlohn nicht wieder Schlusslicht in Europa werden. Bei den weiteren Überlegungen sei zu berücksichtigen, dass sechs Millionen Beschäftigte dauerhaft den Mindestlohn erhielten. Der Gesetzgeber könne, wenn die notwendige Mehrheit dafür vorhanden sei, erneut die Regelungen zum Mindestlohn anpassen, wie dies in der Vergangenheit bereits geschehen sei.

Die Fraktion der CDU/CSU sah keine Gründe, das Mindestlohngesetz zu ändern. Die im Antrag dargelegten Änderungsvorschläge teile sie nicht. Zudem sei das Datenmaterial veraltet. Die Möglichkeiten der Mindestlohnkommission, auf Umstände zur Bestimmung des Mindestlohns zu reagieren, seien ausreichend. Ein politisches Tätigwerden oder eine politische Entscheidung zur Erhöhung des Mindestlohnes lehne sie ab. Dies obliege der Mindestlohnkommission, und darüber hinaus liege die Verantwortung für die Verhandlung über die Entlohnung der Beschäftigten bei den Tarifvertragsparteien.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sah Handlungsbedarf zur Änderung des Mindestlohngesetzes, insbesondere da die letzte Entscheidung der Mindestlohnkommission ein Schritt zurück in die Lohnarmut sei. Für ihren Vorschlag, eine Untergrenze in Höhe von 60 Prozent des mittleren Lohns entsprechend den europäischen Vorgaben für den gesetzlichen Mindestlohn vorzusehen, fehle aber zurzeit die notwendige parlamentarische Mehrheit. Des Weiteren sei die Besetzung der Mindestlohnkommission zu ändern. Die beantragte Änderung des Mindestlohngesetzes werde sie als nicht zielführend abzulehnen.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, das Mindestlohngesetz habe sich in seiner jetzigen Form bewährt und bedürfe keiner Änderung, da es seine Ziele – angemessener Mindestschutz, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen und keine Gefährdung der Beschäftigung – erreiche. Die Mindestlohnkommission berücksichtige alle wesentlichen Kriterien, auch die Inflation. Das im Antrag beschriebene Verfahren zur Beschlussfassung der Kommission und zum Inflationsausgleich sei nicht schlüssig und damit untauglich, eine sachgerechte Entscheidung zum Mindestlohn herbeizuführen.

Die Fraktion der AfD erläuterte, dass ihr Antrag den Zweck habe, die Mindestlohnkommission zu stärken, die die Kompetenz habe, zu entscheiden, was für alle Beteiligten machbar sei. Mit ihrem Antrag wolle sie erreichen, dass die Mindestlohnkommission unter bestimmten Voraussetzungen über einen Inflationsausgleich entscheide. Es gehe nicht darum, eine politische Entscheidung über die Höhe eines Mindestlohnes zu treffen; diese Entscheidung bleibe bei der Mindestlohnkommission. Damit würden weiterhin auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, so dass auszuschließen sei, wegen einer unangemessenen Erhöhung des Mindestlohnes Arbeitsplätze zu gefährden.

Die **Gruppe Die Linke** erachtete den aktuellen Mindestlohn als zu niedrig und forderte eine Neuregelung entsprechend der europäischen Mindestlohnrichtlinie. Damit solle eine Untergrenze von 60 Prozent des mittleren Einkommens als Mindestlohn eingeführt werden.

Die **Gruppe BSW** stellte fest, der positive Effekt der Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro sei durch die Inflation entfallen. Daher bestehe Regelungsbedarf hinsichtlich des Mindestlohns. Sie forderte eine Novellierung nach den Bestimmungen der europäischen Mindestlohnrichtlinie.

Berlin, den 15. Mai 2024

Wilfried Oellers
Berichterstatter

